

SATZUNG

der Akademischen Funkgruppe der Universität Stuttgart e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Name der Vereinigung ist »Akademische Funkgruppe der Universität Stuttgart e. V.« (AKAFUNK). Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz der Vereinigung ist Stuttgart.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Die Akademische Funkgruppe der Universität Stuttgart e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch:

- 1) Herstellung und Pflege internationaler Beziehungen im Rahmen der Amateurfunkfähigkeit im Sinne des Amateurfunkgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 14.3.49.
- 2) Förderung von Jugendlichen und nichtlizenzierten Mitgliedern insbesondere durch Abhalten von Lehrgängen.
- 3) Fachliche Weiterbildung der Mitglieder.
- 4) Theoretische und praktische Betätigung auf dem Gebiet der Hochfrequenztechnik durch Errichten und Betreiben einer Amateurfunkstelle sowie der Entwicklung und dem Bau von Geräten.
- 5) Wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Instituten der Universität.
- 6) Zusammenarbeit mit anderen Amateurfunkvereinigungen.

§ 3 Verwendung von Mitteln

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines erklärten Zweckes fällt das Vermögen an die Universität Stuttgart zur Verwendung im Interesse der Studentenschaft. Leihgaben gehen an den Eigentümer zurück.

Der Verein ist aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter fünf absinkt oder eine eigens einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung beschließt. Abwesende Mitglieder können hierbei ihr Stimmrecht schriftlich ausüben. Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor dieser Mitgliederversammlung zu benachrichtigen.

§ 6 Mitgliedschaft

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand jeweils auf Antrag des Bewerbers. Er kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung übertragen; er muß dies tun, wenn der Bewerber nicht Angehöriger der Universität Stuttgart ist.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt:

Das Mitglied erklärt dem Vorstand seinen Austritt schriftlich.

- b) durch Ausschluß:

Die Mitgliederversammlung stellt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten fest, daß der Verbleib des betreffenden Mitglieds nicht mehr mit den Zielen des Vereins vereinbar ist. Der Ausschluß kann auch bei Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages erfolgen. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied zu hören.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das Beschlußorgan des Vereins. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal je Semester statt. Alle Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zusätzlich ist ein öffentlicher Aushang zur Einladung interessierter Gäste möglich.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands anwesend ist.
- 4) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, des Kassenabschlußberichtes und der Stellungnahme der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl der neuen Vorstandsmitglieder.
 - d) Wahl der Kassenprüfer.
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für die Mitglieder.
 - f) Grundsatzbeschluß über die Verwendung der Finanzen.
 - g) Festlegung des Arbeitsprogrammes.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder *muß* sie einberufen werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Jedes Mitglied hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- 7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Er kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied übertragen.
- 8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. In diesem sind sämtliche Anträge und Beschlüsse festzuhalten. Es ist innerhalb einer Woche niederzuschreiben und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung.
- 2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis verpflichten sich der 2. Vorsitzende und der Kassier dem Verein gegenüber, diesen nur dann zu vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Kassier vertritt dabei den Verein nur dann, wenn auch der 2. Vorsitzende verhindert ist. Jedes Vorstandsmitglied kann weitere Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Einzelaufgaben beauftragen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 4) Der neugewählte Vorstand übernimmt nach Beendigung der Mitgliederversammlung die Geschäfte.
- 5) Der Vorstand ist bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er führt bis zur Wahl seines Nachfolgers die Geschäfte kommissarisch weiter.
- 6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Ersatzwahl innerhalb von drei Wochen einzuberufen. Bis dahin werden die Geschäfte von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch verwaltet.
- 7) Jedes Vorstandsmitglied kann durch konstruktives Mißtrauensvotum mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 10 Finanzen und Beiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen Zuwendungen werden ausschließlich für die unter § 2 genannten Zwecke verwendet.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

Diese Satzung wurde am 10. Juli 1974 errichtet.

1. Satzungsänderung am 4. Mai 1976.
2. Satzungsänderung am 12. November 1986.
3. Satzungsänderung am 25. Oktober 1990.
4. Satzungsänderung am 6. Februar 1991.